

Merkblatt Kurzzeitkennzeichen nach § 16a FZV

A) Allgemeine Informationen

1. Das Fahrzeug darf nicht zum Verkehr zugelassen sein.
2. Das Kurzzeitkennzeichen besteht aus einem Unterscheidungszeichen und einer Erkennungsnummer (beginnt nur mit 03 oder 04)
3. Das Kurzzeitkennzeichen darf nur bei Bedarf ausgegeben werden.
4. Kurzzeitkennzeichen dürfen nur für Probefahrten (z.B. beim Verkauf oder Kauf des Fahrzeugs) und Überführungsfahrten (z.B. beim Kauf eines außer Betrieb gesetzten Fahrzeugs) verwendet werden.
5. Eine gültige Hauptuntersuchung ist durch Vorlage der Zulassungsbescheinigung Teil I (Fahrzeug) und ggfls. zusätzlich durch einen Prüfbericht im Original nachzuweisen.
6. Die Betriebserlaubnis für das Fahrzeug muss gültig sein.
Bei vormals bereits in Deutschland zugelassenen Fahrzeugen kann vom Vorhandensein ausgegangen werden, soweit an ihnen nichts verändert wurde. Bei Neufahrzeugen oder aus dem Ausland stammenden Fahrzeugen kann die Ausstellung eines Datenblattes durch die amtl. anerkannte Begutachtungsstelle (nur TÜV) erforderlich werden, falls in den Papieren ein Hinweis auf eine Betriebserlaubnis fehlt.
7. Ist die HU abgelaufen, dürfen mit dem Kurzzeitkennzeichen nur Fahrten zur Prüfstelle im eigenen Zulassungsbezirk durchgeführt werden. Erlaubt sind auch Fahrten in die Werkstatt zur Behebung der festgestellten Mängel.
8. Fahrzeuge mit Kurzzeitkennzeichen dürfen auf öffentlichen Straßen nur bis zu dem auf dem Kennzeichen angegebenen Ablaufdatum in Betrieb gesetzt werden.
9. Die Gültigkeit des Kennzeichens ist bis zum Ablaufdatum beschränkt.
10. Der Zeitraum der Gültigkeit beschränkt sich auf dem beantragten Zweck, darf jedoch maximal fünf Tage ab Zuteilung betragen. **Eine Vordatierung ist nicht zulässig.**
Nach Ablauf der Gültigkeit darf das Kurzzeitkennzeichen nicht mehr verwendet werden. Der Halter ist dafür verantwortlich, dass die Gültigkeit entsprechend beachtet wird.
11. Die Gültigkeitsdauer ist auf dem Fahrzeugschein vermerkt.
12. Der Fahrzeugschein ist bei allen Fahrten mitzuführen.
13. Die Kurzzeitkennzeichen müssen am Fahrzeug fest angebracht sein.
14. Vorhandene andere Kennzeichen sind abzudecken.
15. Die/das zugeteilte/n Kurzzeitkennzeichen und der ausgegebene Kfz-Schein müssen **nicht** zurückgegeben werden.

Hinweis:

Für Überführungsfahrten ohne gültige Hauptuntersuchung und/oder Betriebserlaubnis sind unzulässig.

B) Zur Zuteilung eines Kurzzeitkennzeichens werden folgende Unterlagen benötigt:

1. Zulassungsbescheinigung Teil I / Fahrzeugschein oder Gutachten nach § 21 StVZO oder Gutachten nach § 13 EG-FGV
2. Nachweis gültige Hauptuntersuchung / Betriebserlaubnis
4. Personalausweis oder Reisepass mit Meldebescheinigung (gültig 3 Monate)
5. Ausländische Mitbürger benötigen einen Pass mit Meldebestätigung sowie eine gültige Aufenthaltserlaubnis
6. Bei juristischen Personen oder selbständig Gewerbetreibenden wird ein Auszug aus dem Gewerbe- bzw. Handelsregister benötigt
7. Beauftragte benötigen eine Vollmacht, den eigenen Ausweis sowie den des Vollmachtgebers
8. Vorlage einer elektronischen Versicherungsbestätigung einer Kfz-Haftpflichtversicherung (eVB-Nr.) für Kurzzeitkennzeichen
9. Kaufvertrag/Rechnung (Gilt nur bei Bürgern, die ihren Wohnsitz nicht im Kreis Mainz-Bingen haben)

Allgemeine Hinweise:

Die Zulassung mit Kurzzeitkennzeichen ist steuerfrei.
Die Kosten für die Kennzeichenschilder trägt der Antragsteller.
Der Bedarf ist gegenüber der Zulassungsbehörde nachzuweisen.